



Leszek Glasner/Shutterstock

Öffentliche Sitzung

Recht auf Selbsttötung?

Donnerstag • 22. Oktober 2020 • 09:30 bis 13:40 Uhr
Online-Veranstaltung

#Suizidbeihilfe

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, mit dem das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für verfassungswidrig erklärt wurde, sorgte in Fachkreisen und in der politischen Öffentlichkeit für intensive Debatten. Kritiker des Urteils befürchten unter anderem deshalb eine Vernachlässigung des Lebensschutzes, weil – so die Begründung – ein Selbsttötungswille zumeist nicht auf einer wirklich freien Entscheidung beruhe. Diese Bedenken aufgreifend, hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn Experten aus Medizin und Recht sowie Kirchen und Verbände um Stellungnahmen gebeten, wie durch ein neues „legislatives Schutzkonzept“ insbesondere die Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches bei einer Suizidbeihilfe sichergestellt werden könnten.

Der Deutsche Ethikrat hat sich bereits 2014 und 2017 mit dem Thema der Suizidbeihilfe befasst und möchte im Lichte des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichts und einer möglichen Neuregelung einen Beitrag zur Differenzierung der Debattenlage liefern.

Im Rahmen einer öffentlichen Plenarsitzung sollen sowohl Kontroversen als auch Gemeinsamkeiten in der medizinisch-psychologischen Erfassung, der ethischen Bewertung und der juristischen Auslegung eines „Rechts auf Selbsttötung“ aufgezeigt werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Deutungen zentraler Begriffe wie Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung, gilt es zu diskutieren, unter welchen Voraussetzungen ein Suizid als freiverantwortlich anzusehen ist und wie dies operationalisiert werden kann. Im Fokus stehen die Frage nach der Entscheidungsfähigkeit und deren Beständigkeit sowie der Einfluss sozialer Faktoren.

Eine weitere Veranstaltung zum Thema „Sterbewünsche und suizidales Begehren“ ist für den 17. Dezember 2020 geplant.

09:30 Begrüßung

Alena Buyx · Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

09:40 Medizinisch-psychologischer Sachstand

Andreas Kruse · Deutscher Ethikrat

Diskussion

10:20 Debatte I

Philosophisch-ethische Perspektive

Carl Friedrich Gethmann · Deutscher Ethikrat

Theologisch-ethische Perspektive

Franz-Josef Bormann · Deutscher Ethikrat

Diskussion

11:15 Kaffeepause

11:30 Debatte II

Verfassungsrechtliche Perspektive

Stephan Rixen · Deutscher Ethikrat

Strafrechtliche Perspektive

Frauke Rostalski · Deutscher Ethikrat

Diskussion

12:25 Diskussion mit dem Publikum

Moderation: Elisabeth Gräß-Schmidt · Deutscher Ethikrat

13:30 Schlusswort

Alena Buyx · Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

Die Veranstaltung wird moderiert von:

Helmut Frister · Deutscher Ethikrat

Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kruse

[Klicken Sie hier für mehr Informationen zu Andreas Kruse](#)



Medizinisch-psychologischer Sachstand

Zunächst ist die Vielfalt der Lebenssituationen zu berücksichtigen, in denen die Entscheidung für eine Selbsttötung getroffen wird: Auf diese Vielfalt ist differenziert zu antworten. Für Medizin und Psychologie stellt sich zunächst die Frage nach Krankheiten (einschließlich passageren und chronischen Symptomen und Verarbeitungsprozessen), die zur Entscheidung für Selbsttötung führen. Dabei ist der Blick nicht allein auf seelische, sondern auch auf körperliche Krankheiten gerichtet, in deren Verlauf das Thema Selbsttötung immer drängender wird (ganz unabhängig von psychischen Störungen). Den Gedanken an eine Selbsttötung muss nicht eine Depression zugrunde liegen; doch sind solche Gedanken bei schweren Depressionen vielfach anzutreffen: Hier sind differenzielle Aussagen wichtig. Demenzerkrankungen – und hier vor allem die Antizipation des weiteren Krankheitsverlaufs – bilden ein bedeutendes Risiko für Selbsttötung. Über Krankheiten hinaus spielt die Bewertung der eigenen Existenz eine große Rolle bei der Entscheidung für eine Selbsttötung: Hier sind vor allem Aspekte zurückgehender Lebensbindung angesprochen. Schließlich sind potenzielle Nachahmungseffekte der Selbsttötung zu thematisieren.



Philosophisch-ethische Perspektive

Die gegenwärtige Debatte um die Zulässigkeit von Sterbehilfevereinen oder die ärztliche Suizidassistenz geht in auffälliger Weise über die eigentliche ethische Frage hinweg, nämlich ob (aus der Perspektive des Suizidwilligen) die Selbsttötung moralisch erlaubt ist, bzw. (aus der Perspektive der Mitmenschen, der Gesellschaft, des Staates) der Zwang zum Weiterleben moralisch gerechtfertigt sein kann. Das Übergehen dieser Frage(n) verrät einen mehr oder weniger verdeckten Illegitimitätsverdacht, aus dem die normative Unterstellung abgeleitet wird, suizidale Handlungen seien unter allen Umständen zu verhindern.

Die philosophische Tradition stellt sich seit Platon die Frage, ob es hinreichend triftige moralische Verbotsgründe gibt, die den Suizidwunsch und seine Ausführung als verwerflich erscheinen lassen. Die Antworten auf diese Frage sind durchaus nicht einheitlich. In der Philosophie des 20. Jahrhunderts (Löwith, Kamlah u.a.) wird allerdings dem Argument das höchste Gewicht zugesprochen, dass die Frage der Beendigung des eigenen Lebens in den Freiheitsraum der individuellen Lebensentscheidungen gehört. Demgegenüber werden die Einwände gegen die Erlaubtheitsthese aus systematischen Gründen als nicht verallgemeinerbar eingestuft.

Gegenüber der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird eingewandt, dass ein heroisches Freiheitspathos das Wissen um die Endlichkeit und Bedingtheit des menschlichen Handelns verfehle. Bei dieser Kritik werden zwei Dimensionen der menschlichen Freiheit, nämlich die strukturelle Handlungsurheberschaft auf der einen und die immer begrenzte Selbstbestimmungsfähigkeit auf der anderen Seite, verwechselt.

Prof. Dr. Franz-Josef Bormann

[Klicken Sie hier für mehr Informationen zu Franz-Josef Bormann](#)



Theologisch-ethische Perspektive

Für die *moralische* Beurteilung von Suizidhandlungen spielen neben freiheitstheoretischen Reflexionen zahlreiche weitere Überlegungen – etwa anthropologischer, sprach- und kulturkritischer, rationalitäts- und begründungstheoretischer, handlungs- und gender-theoretischer sowie normativ-ethischer Art eine Rolle: Der Umstand, dass eine Suizidhandlung tatsächlich *freiwillig* vollzogen wurde, stellt bestenfalls eine *notwendige*, aber keineswegs eine *hinreichende* Bedingung für deren moralische Rechtfertigung dar.

Zunächst werden einige ideengeschichtliche Überlegungen zur Entstehung zweier komplementärer Freiheits- und Willensverständnisse angestellt, die im Hintergrund der aktuellen Debatte stehen: auf der einen Seite ein Verständnis von Freiheit und Autonomie, demzufolge der Freiraum der menschlichen Selbstverfügung durch bestimmte, der menschlichen Disposition entzogene, natürliche Vorgaben bzw. Zielbestimmungen begrenzt ist; und auf der anderen Seite ein emanzipatorisches Verständnis von Freiheit als grenzenloser individueller Selbstbestimmung.

Im Anschluss daran werden einige philosophische Argumente gegen die Erlaubtheit von Suizidhandlungen rekonstruiert (Argument der moralisch gebotenen „*natürlichen Selbstliebe*“; Argument der *Selbstwidersprüchlichkeit* einer suizidalen Willensbestimmung; Argument des Verstoßes gegen die *Menschenwürde*; Argument aus der *Sozialnatur* des Menschen; *Gewalt*-Argument; *Slippery slope*-Argument; Argument der *gestuften Verantwortung*).

Abschließend sollen im Blick auf die konvergente Ablehnung von Suizidhandlungen im Judentum, Christentum und Islam noch die wichtigsten religiösen Gründe für dieses Verdikt benannt werden (Argument der *Heiligkeit des Lebens*; Argument der *Hybris* und der *mangelnden Berechtigung*; normative Leitvorstellung eines „*natürlichen Todes*“).



Verfassungsrechtliche Perspektive

– am Leitfaden des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 –

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ (Leitsatz 1). Es gewährleistet, „selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden und bei der Umsetzung der Selbsttötung auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen“ (Rn. 203), also insoweit „angebotene Hilfe anzunehmen“ (Rn. 213), insbesondere die „fachkundige Hilfe kompetenter und bereitwilliger [...] Ärzte“ (ebd.).
2. Die Menschenwürde-Garantie (Art. 1 Abs.1 GG) fungiert als Begründungsverstärker der Selbstbestimmung ohne distinkte Bedeutung.
3. „Selbstbestimmung ist immer relational verfasst“ (Rn. 235). Ein „prozedurales Sicherungskonzept“ (Rn. 340) darf keine paternalistische Vernünftigkeitkontrolle installieren (Rn. 340), aber die Relationalität von Selbstbestimmung als Ausgangspunkt wählen.
4. Dahinter steht die Einsicht, dass sich die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln (auch) im Austausch und in der Auseinandersetzung – in der Kommunikation mit anderen – entwickelt.
5. Beratungs- und Hilfsangebote dürfen daher als bewusste Ermutigung zu einem nicht-suizidalen Umgang mit der Grenzsituation des Suizidwunsches, also mit suizidaler Vulnerabilität konzipiert sein.
6. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, „dass sich der assistierte Suizid in der Gesellschaft [nicht] als normale Form der Lebensbeendigung durchsetzt“ (Rn. 233).
7. Das führt zu der Frage, ob ein relationaler Umgang mit suizidaler Vulnerabilität als Aspekt der Menschenwürde-Garantie rekonstruiert werden kann. Interdisziplinäre Verbund- und Suchbegriffe (wie Vulnerabilität, Relationalität) können eine Chance sein, den Menschenwürde-Begriff als Aspekt der Selbstbestimmung – nicht als Widerspruch zu ihr – auch mit Blick auf die Problematik der Selbsttötung zu profilieren.

Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski

[Klicken Sie hier für mehr Informationen zu Frauke Rostalski](#)



Strafrechtliche Perspektive

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf den eigenen Tod gestärkt. Aus gesetzgeberischer Sicht ist damit die Beantwortung der Frage auf Anfang gestellt, wie rechtlich mit Verhaltensweisen verfahren werden soll, die die Selbsttötung eines anderen fördern. Dem höchstrichterlichen Urteil lässt sich entnehmen, dass der freie Willensentschluss des Einzelnen, seinem Leben ein Ende zu setzen, von Rechts wegen respektiert werden muss. Hieraus ergeben sich zumindest zwei Schwierigkeiten: Zum einen ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem *freien* Sterben auszugehen ist. Zum anderen fragt sich, wie dessen angemessene rechtliche Wahrung aussieht, die zugleich den berechtigten Lebensschutz nicht aus dem Blick verliert. Neben einer näheren Befassung mit den Kriterien autonomen Sterbens erfolgt daher eine kritische Würdigung der Rechtslage *de lege lata*, die auch die Vorschrift der Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB auf den Prüfstand hebt. Der Vortrag schließt mit konkreten Vorschlägen *de lege ferenda*, die auch die Möglichkeit prozeduraler Regelungen der Sterbebegleitung einbeziehen.

Vorsitzende des Deutschen Ethikrates



Prof. Dr. Alena Buyx

Moderation



Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt



Prof. Dr. Helmut Frister

Ihr Feedback ist uns wichtig!

Haben Sie vielen Dank für Ihr Interesse an unserer öffentlichen Sitzung. Wir hoffen, dass die Veranstaltung Ihre Erwartungen erfüllt und Ihnen neue Denkanstöße gegeben hat.

Es wäre schön, wenn Sie sich einige Minuten Zeit nehmen und uns mitteilen könnten, was Ihnen an der Veranstaltung gefallen hat und wo Sie Verbesserungsmöglichkeiten sehen.

Bitte nutzen Sie dafür folgendes Online-Formular:

<https://www.ethikrat.org/veranstaltungen/teilnehmerbefragung>